

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Verfahren zur Vergabe von Rundfunklizenzen in Aserbaidschan nicht gesetzlich vorgeschrieben

IRIS 2025-4:1/7

Tarlach McGonagle Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

In einem Urteil vom 18. Februar 2025 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Dritte Sektion) einstimmig, dass im Fall *Objective Television and Radio Broadcasting Company und andere gegen Aserbaidschan* eine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorlag. In dem Fall ging es um die Weigerung des Nationalen Fernseh- und Hörfunkrats (NTRC), den Antragstellern nach einer Ausschreibung eine Lizenz zu erteilen.

2010 hatte der NTRC eine Ausschreibung für eine Rundfunklizenz für die UKW-Frequenz 103,3 angekündigt. Die Ausschreibung enthielt eine Liste der erforderlichen Unterlagen, die im Rahmen der Bewerbungen um die Frequenz einzureichen waren, aber keine Vorgaben für die Art der zu verbreitenden Programme. Es gingen drei Gebote ein; das Angebot der Antragsteller war nicht erfolgreich. Der NTRC informierte die Bieter mündlich über die Entscheidung. Die Antragsteller verlangten eine Kopie der förmlichen Entscheidung des NTRC und erhielten als Antwort ein Schreiben, in dem erklärt wurde, dass das Angebot, das den Zuschlag erhielt - ein "reiner Nachrichtenradiosender" - ein "Novum" gegenüber dem bestehenden Hörfunk- und Fernsehangebot darstellen würde. Das Schreiben enthielt einen entsprechenden Auszug aus dem Protokoll der NTRC-Sitzung, in der das Ergebnis der Ausschreibung beschlossen wurde.

Bei der Prüfung des Falles erinnerte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (der Gerichtshof) daran, dass Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 EMRK den Staaten ausdrücklich erlaubt, den Rundfunk in ihrem Hoheitsgebiet durch Lizenzmodelle zu regeln. Die Erteilung von Lizenzen kann von Kriterien wie den folgenden abhängig gemacht werden: "die Art und die Ziele eines vorgeschlagenen Senders, sein potenzielles Publikum auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die Rechte und Bedürfnisse eines bestimmten Publikums und die Verpflichtungen, die sich aus internationalen Rechtsinstrumenten ergeben". Das Lizenzierungsverfahren muss ausreichende Garantien gegen Willkür bei der Anwendung der Lizenzkriterien bieten, einschließlich einer angemessenen Begründung der Entscheidungen der Lizenzbehörde über die Verweigerung einer Lizenz. Der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang auf die einschlägige Rechtsprechung, insbesondere auf Glas Nadezhda EOOD und Elenkov gegen Bulgarien (IRIS 2008-1:1/1) sowie Meltex Ltd. und Movsesyan gegen Armenien



(IRIS 2008-8:1/1).

In diesem Fall war das Gericht nicht davon überzeugt, dass der NTRC den Antragstellern (i) eine ordnungsgemäß begründete Entscheidung (ii) innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (15 Tage) zugestellt hatte. Das Gericht stellte fest, dass das Schreiben des NTRC an die Antragsteller, in dem es heißt, dass der erfolgreiche Sender ein Novum sei, keine ordnungsgemäß begründete Entscheidung darstellte. Die beigefügte Kopie der Entscheidung in Form eines Auszugs aus dem Sitzungsprotokoll enthielt "überhaupt keine Begründung". Das Gericht stellte auch fest, dass der NTRC in der Ausschreibung keine Präferenz für einen Nachrichtensender angegeben hatte, so dass es für die Bieter nicht vorhersehbar war, dass dies später das entscheidende Kriterium für das Auswahlverfahren sein würde. Indem der NTRC in einer späteren Phase des Verfahrens beschloss, bei der Vergabe der Lizenz einen einzigen Faktor stark zu bevorzugen, hatte er nach Ansicht des Gerichtshofs "offensichtlich einen sehr weiten, praktisch unbegrenzten Ermessensspielraum genutztt".

In Bezug auf die in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Auswahlkriterien, zum Beispiel technische Fähigkeiten, personelles Potenzial und Sendekonzept, stellte der Gerichtshof fest, dass nicht klar war, welche spezifischen Normen oder Indikatoren für die Bewertung herangezogen wurden oder welche Gewichtung den einzelnen Kriterien zukam. Alles in allem kam das Gericht zu dem Schluss, dass der Eingriff nicht dem in der EMRK verankerten Erfordernis der Rechtmäßigkeit entspricht, da das Versäumnis der Lizenzbehörde, ordnungsgemäß begründete Entscheidungen zu treffen, keinen angemessenen Schutz gegen willkürliche Eingriffe einer Behörde in das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleistet.

Der Gerichtshof prüfte dann weitere Vorbringen der Kläger in Bezug auf das Lizenzierungsverfahren und dessen Ergebnis. Erstens stellte er kritisch fest, dass die Mitglieder des NTRC direkt vom Präsidenten ernannt werden, und zwar "offensichtlich ohne öffentliche Konsultationen oder vorherige Ernennungs- oder Auswahlverfahren". Diese Praxis steht nicht im Einklang mit der Empfehlung Rec(2000)23 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über die Unabhängigkeit und die Aufgaben von Regulierungsbehörden für den Rundfunksektor. Darüber hinaus gab es einen nicht erklärten Interessenkonflikt aufgrund familiärer Beziehungen zwischen einem Mitglied des NTRC und einem Mitglied des erfolgreichen Bieters. Die geschäftlichen Aktivitäten desselben weiblichen NTRC-Mitglieds und ihrer unmittelbaren Familie warfen auch die Frage auf, ob ihre NTRC-Mitgliedschaft mit diesen geschäftlichen Aktivitäten vereinbar war, da einige von ihnen im Mediensektor angesiedelt waren. Der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang erneut auf die Empfehlung Rec(2000)23.

In Anbetracht all dieser Erwägungen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung von Objective TV nicht



"gesetzlich vorgeschrieben" war und somit eine Verletzung von Artikel 10 EMRK darstellte, ohne dass die anderen Voraussetzungen von Artikel 10 Absatz 2 (legitimes Ziel und notwendig in einer demokratischen Gesellschaft) geprüft werden mussten.

Objective Television and Radio Broadcasting Company and others v. Azerbaijan, No. 257/12, 18 February 2025 - ECLI:CE:ECHR:2025:0218JUD000025712

https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-241829

Objective Television and Radio Broadcasting Company und andere gegen Aserbaidschan, Nr. 257/12, 18. Februar 2025 - ECLI:CE:ECHR:2025:0218JUD000025712

